## Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd zum Beschluss Nr. 0198/16 vom 28.06.2016 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B für das Gewerbegebiet "Kavelstücke" der Gemeinde Ückeritz

## Geltungsbereich:

Der <u>Geltungsbereich</u> der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung Ückeritz

Flur 2

Flurstücke 241/7, 242/7, 243/7, 244/7, 245/7, 246/7, 247/7, 242/8, 244/11, 268/15,

268/16, 268/17,268/21 (Teilfläche), 268/23 (Teilfläche), 268/26, 268/27

Fläche ca. 18.700 m<sup>2</sup>

Das Planänderungsgebiet beinhaltet das Grundstück der Dachdecker Nord-Ost eG, das sich von der B-111 kommend, rechtsseitig vor der Tischlerei befindet, sowie die Grundstücke hinter der Tischlerei, rechtsseitig vom Radweg in Richtung Loddin, einschließlich der Grundstücke des ehemaligen Reiterhofes.

- 1.

  Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz hat in der öffentlichen Sitzung am 28.06.2016 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B für das Gewerbegebiet "Kavelstücke" mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 06-2016 gebilligt.
- 2. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B für das Gewerbegebiet "Kavelstücke" mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 06-2016 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

## von Montag, den 01.08.2016 bis Freitag, den 02.09.2016 (jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und

donnerstags

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und

freitags

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B für das Gewerbegebiet "Kavelstücke" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.





## Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 06.07.2016



